

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

16.5.1917 (No. 133)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 133

Mittwoch, den 16. Mai 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karlsruher-Str. 14
Hauptredaktion Nr. 265 und 266,
Postfach Nr. 3515.

Vorauszahlung: vierteljährlich 4. A.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4. A. 17 P. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gestaltete Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Lagererhebung, zwangsweiser Beitragszahlung und Konturückzahlung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gebühr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. Mai d. J. gnädigst geruht, dem Betriebsinspektor Karl Christian in Mannheim die Stelle des Vorstandes eines Stationsamts 1 zu übertragen.

Gestorben:

am 1. Mai d. J.: Kohn, Friedrich, Baussekretär in Konstanz.

Den Vollzug der Aethylenverordnung hier

die Aethylenapparate der Firma Emil Büren in Hilden (Rheinland) betr.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aethylenvereins werden die Aethylenschweißapparate „Siegfried“ der Firma Emil Büren in Hilden (Rheinland) gemäß den §§ 12 und 14 der Aethylenverordnung unter Typennummer J 46 bzw. A 24 in jederzeit widerruflicher Weise für das Großherzogtum Baden zugelassen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Aufsichtsbehörden mitgeteilten Bedingungen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1917.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Dr. Schühly.

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. R. R. M.

Betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.
Som 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner — auf Eruchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 8. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung* abgedruckten Bestimmungen

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt, zerstört oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn

gen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insofern sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlaggenommenen Gegenstände erlaubt

- a) an Werke, die Kohlen, Foks und Erze brüffizieren,
- b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat zur Weiterverteilung für Brüffizierungszwecke,
- c) an Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
- e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen,

f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,

g) an Inhaber von Freigabebescheinungen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlaggenommenen Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlaggenommenen Gegenstände erlaubt

- a) zur Brüffizierung von Kohlen, Foks und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,

zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- c) in Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) in dem vom Reichs-Marineamt angeordneten und den in Frage kommenden Becherzeugern bekannten Umfange,
- e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabebeschein (§ 4 g) erteilt worden ist.

§ 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8. Meldefrist und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzufenden.

§ 9. Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 M. für 100 kg frei Waggon Verladung, in Schollen lose verladen, einschließlich Umschlagtempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Aufschlag von 10 Pf. für 100 kg gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 M. für 100 kg der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pf. für 100 kg gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10. Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 11. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft. Karlsruhe, den 15. Mai 1917.

Der Stellvertretende kommandierende General:
F. Sbert, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 15. Mai.

* Vom Tage.

Aus Berlin wird uns geschrieben:
Am 23. April haben die Engländer bei Arras einen Ansturm auf die deutschen Linien begonnen, der an Munitionsaufwand und Einsatz von Mannschaften alles bisher Dagewesene übertrifft. Ohne Rücksicht auf die schweren Opfer an Menschenleben suchen sie mit aller Gewalt die deutsche Stellung zu durchbrechen, um bald eine für sie günstige Entscheidung im Landkriege zu erzwingen. Augenscheinlich hat England, das vor dem Kriege als Landmacht mit den Festlandsstaaten gar nicht zu vergleichen war, jetzt seine ganze Hoffnung auf ein neues Millionenheer gesetzt. So groß dieses Heer schon jetzt ist — und zahlenmäßig sind die englischen Truppen im

Frankreich den ihnen gegenüberstehenden deutschen Streitkräften weit überlegen. — So fordert die Seeresleitung doch noch weitere 500 000 Mann, denn nur zu sehr fühlt man, daß die Zeit doch nicht auf der Seite Englands steht, daß vielmehr mit jedem Tag das graue Gespenst des Mangels näher rückt.

Als Deutschland den uneingeschränkten Unterseebootskrieg ankündigte, da hieß es überall, es sei der letzte Wurf des verzweifelten Spielers. Drei Monate sind seitdem ins Land gegangen: mit besserem Recht aber kann man diesen Vergleich auf den verlustreichen Angriff bei Arras anwenden. Der Erfolg des deutschen Unterseebootskrieges ist nicht mehr abzuleugnen, wenn auch die englische Regierung ihn durch sorgfältig aufbereitete Statistiken über den Schiffsverkehr in ihren Häfen zu verschleiern sucht. Die Knappheit an Lebensmitteln und die Leerung haben eine ganz andere Beweiskraft. Seit langem schon bemühen sich die besten Köpfe der englischen Admiralität, ein Mittel gegen die Unterseebootschiffe zu finden, gefunden haben sie aber noch keins und die mächtige englische Kriegsflotte liegt untätig in Scapa Flow und weiß sich keinen Rat, während mit jedem Tag die Handelsflotte mehr einschrumpft.

Der Tonnengehalt der zwischen dem 1. Februar und 1. Mai versenkten Schiffe wird auf 2,8 Millionen Tonnen veranschlagt, woran die englische Flagge mit mindestens 1 1/2 Millionen Tonnen beteiligt ist. Das ist ein Verlust, den auch England nicht lange aushalten kann, weil es weit mehr als irgendein anderes Land auf überseeische Zufuhr angewiesen ist. Die Einschränkung der Einfuhr, die von der Regierung angeordnet ist, um mehr Frachtraum für die notwendigsten Waren zu gewinnen, wirkt wie ein Tropfen auf einen heißen Stein. In einem Vierteljahr vernichten die deutschen Unterseeboote mehr, als durch solche Maßnahmen in einem Jahr erspart werden könnte, weit mehr auch, als die englischen Werften in einem Jahre an Neubauten zu liefern imstande sind. „Wir müssen bauen, bauen, bauen, Tag und Nacht“, sagt „Observer“ schon am 28. Januar, und am 12. April ließ Lloyd George den Ruf ertönen: „Schiffe, Schiffe, Schiffe.“ Die Friedensleistung der Werften von fast 2 Millionen Tonnen im Jahre zu erreichen, daran ist auch bei der höchsten Anstrengung nicht zu denken; denn eine große Anzahl erfahrener und geübter Arbeiter sind den Werften entzogen und ins Heer eingereicht worden und, wie der „Manchester Guardian“ vom 16. April hervorhebt, besteht die Gefahr, daß die neue Aushebung von 500 000 Mann ihnen noch mehr entzieht. Nur fürs erste sollen nach der Verfügung des Kriegsministeriums geübte und erfahrene Werftarbeiter von der Aushebung befreit sein. Wahrscheinlich, es muß schlimm um England stehen, wenn es sich genötigt sieht, in die Industrie einzugreifen, der es alles verdankt, von deren Tätigkeit geradezu alles abhängt. Ohne Schiffe keine Schifffahrt, ohne Schifffahrt keine Einfuhr, ohne Einfuhr Hungerstod.

England ist dabei, selbst den Aft abzuschneiden, auf dem es sitzt. Verständlich wird das nur durch die allgemeine Lage. England muß versuchen, durch ein Aufgebot seiner gesamten männlichen Kräfte den Krieg in einer Entscheidungsschlacht zu Land zu beenden, bevor der Unterseebootskrieg seine ganze Handelsflotte und mit ihr die Grundlage der englischen Wirtschaft vernichtet. Die Mut und Hartnäckigkeit der Schlacht bei Arras ist bezeichnend für die Lage, in der sich England befindet.

Der verschärfte U-Bootskrieg.

Ein französischer Truppentransportdampfer versenkt. W.L.B. Berlin, 14. Mai. (Amtlich.) Gines unserer im Mittelmeer operierenden U-Boote (Kommandant Oberleutnant zur See Launburg) griff am 13. April den französischen Transportdampfer „Colbert“ (5394 Bruttoregistertonnen), mit Truppen und Schiffsmaterial von Marseille nach Salonik unterwegs, in dem Kanal von Galle an und brachte ihn durch Torpedotreffer innerhalb fünf Minuten zum Sinken.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Berlin, 15. Mai. (Amtlich.) 4 Dampfer und 8 Segler mit 25 500 Bruttoregistertonnen wurden versenkt. Unter den versenkten Schiffen befinden sich u. a. folgende: ein englischer Dampfer vom Aussehen der „Marina“, ein großer englischer Tankdampfer, englischer Segler „Beeswing“, Ladung Kohlen, italien. Dampfer „Bandiera Moro“ (2058 Tonnen, Ladung: 2700 Tonnen Eisenerz von Spanisch-Marokko nach England). Von den übrigen versenkten Schiffen hatten u. a.: 2 Kohlen, 1 Holz, 1 Salpeter, 1 Ölkruden und 1 Stückgut geladen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Zweiter Tagesbericht vom 13. Mai.

W.L.B. Berlin, 14. Mai, abends. (Amtlich.) Beschleunigte Artillerietätigkeit an den Kampffronten im Westen. Bei Caenelle, Corbent und Berry-au-Bac blieben französische Teilvorstöße erfolglos.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Verzweiflungsoffensive im Westen.

Berlin, 12. Mai. (W.L.B.) Im Raume von Arras steigerte sich am 11. Mai das feindliche Artilleriefeuer am Nachmittag beiderseits der Scarpe zu größter Festigkeit, um gegen Abend zum Trommelfeuer anzuwachsen. Um 9.30 Uhr griffen die Engländer nördlich der Scarpe, in einzelnen Abschnitten in die

ten Sturmwellen an. An fast allen Punkten blutig zurückgewiesen, gelang es ihnen, in die Ortschaft Noeur und den nördlich vom Dorfe gelegenen Bahnhof einzudringen. Durch einen Gegenstoß wurden sie sofort wieder aus dem Dorfe geworfen. Auch südlich der Scarpe scheiterten mehrfache feindliche Angriffe meist schon in unserem Sperrfeuer. Seit den frühesten Morgenstunden des 12. Mai lag schwerstes feindliches Feuer auf der ganzen Front von Acheville bis Queant, dem, wie gemeldet, Angriffe folgten. Durch eine Beschädigung von Douai durch englische Geschütze wurde militärischer Schaden nicht angedrückt, wohl aber französische Einwohner getötet. — In der Gegend von St. Quentin wurde bei Patrouillenkämpfen eine Anzahl Engländer gefangen genommen. Auf der Stadt St. Quentin lag lebhaftes Artilleriefeuer. Die englische Artillerie beschloß vor allem französische Ortschaften mit schwerem Kaliber.

An der Aisne blieben bei dem gemeldeten deutschen Vorstoß beiderseits Cerny ein Offizier und 134 Mann in unseren Händen. Ostlich Chevreux machten wir bei der Säuberung eines Franzosennestes ebenfalls Gefangene und erbeuteten Maschinengewehre. — Nördlich Reims und in der westlichen Champagne heftige Artilleriekämpfe, besonders am Nachmittag und abends in der Gegend von Berry-au-Bac. Hier verstärkte sich von 8 Uhr abends an das feindliche Feuer gegen die Linie Höhen 81 bis 108 östlich Berry-au-Bac zum Trommelfeuer. Um 9 Uhr abends folgte diesem Trommelfeuer ein starker, in zwei Wellen vorgetragener Angriff. Nach erbittertem einseitigem Kampfe im vordersten Graben war die Stellung wieder restlos in unserer Hand. Die Franzosen erlitten auch hier schwere Verluste. Eine Anzahl von Gefangenen und Beute wurden eingebracht.

Berlin, 13. Mai. (W.L.B.) An der Arrasfront reiben die Engländer weiter ihre menschlichen und maschinellen Angriffsmittel in ergebnislosen, verlustreichen Angriffen auf. Die Tatsache, daß in den englischen Berichten seit Wochen die gleichen Ortsnamen wiederkehren, ist der vollgültigste Beweis für das vollkommene Steckenbleiben ihrer Offensive. Der neuerliche große Angriff am 12. Mai in dem heißumstrittenen Gelände beiderseits der Scarpe, blieb wiederum im deutschen Abwehrfeuer liegen. Dorf und Bahnhof Noeur, die schon mehrmals den Besatzern gewechselt haben, blieben nach erbitterten Kämpfen in englischer Hand. Die deutschen Linien halten Dorf wie Bahnhof eng umklammert. Am Nachmittag erneuerten die Engländer nach starker Artillerievorbereitung die Angriffe auf Bullecourt. Weit überlegene Kräfte gelang es, die deutsche Besatzung in den Nordoststrand des Dorfes zurückzudrängen. Seit dem 11. April ist dies der zwölfte englische Angriff auf das Trichterfeld dieses Dorfes. Wenn jedoch die Engländer auf dem Besitz dieses Trümmerhaufens bestehen, dann werden sie den Angriff zum dreizehnten Male wiederholen müssen, denn am späten Abend des 12. Mai wurden ihnen alle in Bullecourt errungenen Vorteile durch den wichtigen Gegenangriff eines preußischen Gardebataillons unter der persönlichen Führung seines tapferen Kommandeurs wieder entzogen. Ebenso brachen englische Angriffe zwischen der Scarpe und der Chaussee von Arras nach Cambrai, die von acht Uhr abends ab dreimal wiederholt wurden, unter blutigen Verlusten zusammen.

Während die Franzosen und Engländer fortfahren, die Stadt St. Quentin und La Fère zusammenzuschleusen, verlief an der Aisne der Tag verhältnismäßig ruhig. Bei der planmäßigen Bekämpfung der französischen Batterien wurde eine starke Detonation mit gewaltiger Rauchentwicklung beobachtet.

Die Beute aus den Kämpfen vom 11. Mai bei Cerny erhöht sich auf etwa 500 Gefangene, fünf Maschinengewehre und Schnellabgewehre und einen Granatenwerfer. Ein überraschender französischer Angriffsversuch beiderseits der Straße Corbent-Pontavert wurde um Mitternacht mit Handgranaten zurückgewiesen. An der Straße Reims-Vienne drangen nach kurzer Artillerievorbereitung deutsche Patrouillen in die feindlichen Gräben und brachten einen Offizier und 42 Mann mit drei Schnellabgewehren und mehreren Granatenwerfern zurück. Die im Eifelsturmbereich enthaltene Meldung vom Eindringen französischer Abteilungen in den deutschen Graben bei Bézonvaux ist unrichtig. Feindliche Patrouillen, die in der Nacht zum 12. Mai in unseren vordersten Graben nördlich Ammerzweller eingedrungen waren, wurden umgehend wieder hinausgeworfen.

Berlin, 12. Mai. (W.L.B.) Während die Tätigkeit der feindlichen Luftstreitkräfte im Westen gerade an den Hauptfronten etwas nachließ, waren unsere Flieger wieder sehr reg. Die Aufklärungsflieger stießen an einzelnen Stellen bis 100 Kilometer in das feindliche Gebiet vor und brachten wertvolle Erkundungsergebnisse heim. Unsere Infanterieflieger griffen mehrfach durch Maschinengewehrfeuer in den Kampf auf der Erde ein. Ein schweres englisches Geschütz, das in der Mäschung auf Douai schloß, wurde durch das vom Flieger geleitete Feuer unserer Artillerie zum Schweigen gebracht. Verschiedene Truppenunterkünfte und militärische Anlagen wurden mit Bomben beworfen. — Der Gegner verlor 16 Flugzeuge, davon 10 im Luftkampf. Die Jagdstaffel Richthofen ist daran mit 3 beteiligt.

Haag, 15. Mai. Die „Niederl. Tel.-Agentur“ berichtet, daß am 12. Mai früh in Cadzand ein englisches Flugzeug gelandet ist.

Amsterdam, 15. Mai. (Niederl. Tel.-Agentur.) Bei Groede ist am 12. Mai ein französisches Flugzeug gelandet. Die Insassen, zwei Offiziere, und die beiden englischen Fliegeroffiziere, die bei Cadzand landeten, wurden interniert.

Berlin, 15. Mai. Aus dem Haag wird dem „Berl. Tagbl.“ berichtet, auf einem Arbeiterkongreß in Norwich, auf dem 27 Gruppen der Gewerkschaften aus bedeutenden Teilen Englands vertreten waren, wurde eine Resolution angenommen zugunsten eines ehrenvollen Friedens, der sich durch Verhandlungen herbeiführen lasse, während ein militärischer Sieg schwer zum Schaden der Nationen der Welt aufgezwungen werde. Die Resolution wurde mit 266 gegen 14 Stimmen angenommen.

Westlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Petersburg, 14. Mai. (Meldung des Neuerischen Bureaus.) Kriegsminister Gutschkoff ist zurückgetreten.

Bern, 14. Mai. (Nicht amtlich.) Nach dem Petersburger Korrespondenten der „Stampa“ wird der Rat der Arbeiter- und Soldatenabgeordneten zur Friedenskonferenz aller sozialistischen Parteien der kriegsführenden und neutralen Länder, sowohl der Mehrheiten wie der Minderheiten, Ausschüsse aus seiner Mitte in die einzelnen Länder entsenden; gleichzeitig soll eine Abordnung in Stockholm die Friedenskonferenz selbst vorbereiten. (W.L.B.)

Budapest, 15. Mai. „Az Est“ wird aus Stockholm gemeldet: Bei der vorbereitenden Sitzung der sozialistischen Partei ist die Meldung eingetroffen, daß die russische Arbeiterpartei sämtliche sozialistischen Parteien sowie die der Ententeländer nach Stockholm berufen werde. Der schwedische Abgeordnete Ström sagt, diese Konferenz werde wahrscheinlich ebenfalls in Stockholm zusammentreten. Die Ententeregierungen werden nicht umhin können, den sozialdemokratischen Vertretern Plätze zur Teilnahme an dieser Konferenz zu gewähren. Die Ententeregierungen würden wahrlich vermeiden, mit dem russischen Arbeiterrat, der einen sehr mächtigen Einfluß ausübe, in einen Gegenstoß zu geraten. Es ist wohl möglich, sagte Ström, daß diejenigen sozialistischen Mehrheitsparteien, deren Programm nationalistische Bestrebungen verrät, genötigt sein werden, es bei dieser Konferenz einer Durchsicht zu unterziehen. Ich halte diesen Schritt für einen wichtigen Schritt auf dem Wege zum Frieden, weil ich sicher bin, daß der Arbeiterrat nicht im Gegenstoß zu der vorläufigen Regierung sich stelle, als er diese Einladung ergehen ließ. (W.L.B.)

Der Krieg zur See.

W.L.B. Berlin, 15. Mai. (Amtlich.) In der letzten Zeit haben russische Seeflugzeuge mehrfach versucht, die Tätigkeit unserer Vorpostenfahrzeuge an der nordfurländischen Küste zu hindern. Am 13. Mai, morgens, wurde daher die russische Flugstation Lebara ausgiebig mit Bomben belegt.

Der Krieg und die Heimat.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 14. Mai. Am Bundesratsstisch: Helfferich, Schröder. Präsident Dr. Kämpf eröffnet die Sitzung um 11.20 Uhr. Der Ergänzungsetat betr. Ausbau des Gebäudes des Kriegsministeriums wird in zweiter Lesung beraten.

Hg. Raten (Str.) empfiehlt namens des Hauptausschusses Annahme der Vorlage, da die Erweiterung des Kriegsministeriums notwendig sei und die Kaufpreise angemessen seien.

Die Vorlage wird unverändert angenommen. Es folgt die zweite Lesung der Novelle zum Realgesetz.

Die Vorlage wird nach längerer Debatte in der vom Ausschuss beschlossenen Form angenommen unter Annahme des erwähnten sozialdemokratischen Antrags.

Es folgt die dritte Lesung der Vorlage.

Hg. Arendt (D. Fr.): Nach dem Ergebnis der Abstimmung der zweiten Lesung werde ich gegen die Novelle stimmen.

Die Vorlage wird endgültig nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen.

Es folgt die dritte Lesung des Etats. Beim Etat des Reichsamts des Innern führt

Hg. Meerfeldt (Soz.) aus: Die alten Klagen über die Zensur bestehen noch immer. Die Militärbehörden verwechseln gar zu oft die Begriffe Redakteur und Rekrut. Pressefreiheit ist eine notwendige Ergänzung des Parlamentarismus und des öffentlichen Lebens überhaupt.

Hg. Stresemann (Nat.): Wie steht es mit dem Wiederaufbau unserer Handelsflotte? Ist nicht zum Wiederauftritt des Reichstages eine Vorlage zu erwarten?

Staatssekretär Helfferich: Durch den Eintritt Amerikas in den Krieg wurde der von uns ausgearbeitete Gesetzentwurf hinfällig. Eine neue Vorlage wird dem Reichstag bei der nächsten Tagung zugehen.

Hg. v. Brauckhausen (Konf.): Wie steht es mit der Aufstellung eines einheitlichen Planes zum Ausbau der Wasserstraßen? Für das Kleinwohnungsweien müssen öffentliche Gelder zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere ist der Bau gesunder Wohnungen und die Anlage gesunder Straßenplätze für die Jugend von der größten Bedeutung. Die Auster hätte als billiges Nahrungsmittel vollfrei zugelassen werden müssen. (Lachen.) Die vielen Kriegsgesellschaften behindern die Schnelligkeit der Lieferung. Durch tüchtige Mischereisoren sollte eine gründliche Revision derselben in die Wege geleitet werden.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Auf die Frage der wirtschaftlichen Mobilmachung will ich jetzt nicht eingehen. Sie wird besser nach dem Frieden erörtert. Der Kriegsausgleich für Ersatzmittel hat eine verdienstvolle Tätigkeit entwickelt.

Seine Erzeugnisse dürften auch im Frieden von Wichtigkeit sein. Auster sind als Nahrungsmittel nicht anzupreisen; dazu ist ihre Menge zu gering. Eine Kontrolle der Kriegsgesellschaften wird im größten Stille durchgeführt werden. Mit dem Zweck des Antrags zur Förderung des Wohnungswezens bin ich einverstanden. Über die Wassertrahen ist heute ein Ergänzungsetat eingereicht worden, der die finanzielle Beteiligung des Reichs an den Vorarbeiten sicherstellt.

Abg. Dr. Niefer (Nat.): Dem Wohnungsantrag stimmen wir zu. Die Kriegsgesellschaften sollten bald von der Bildfläche verschwinden, wenn sie auch unzweifelhaft viel Gutes geleistet haben.

Abg. Riefing (F. Ap.): Wir begrüßen den Entschluß, die Wassertrahen zu fördern. Unmöglich ist es, alle Kriegsgesellschaften und Kriegsgesellschaften von Grund auf revidieren zu wollen. Ministerialdirektor Müller gibt Auskunft über den Umfang der Beineinfuhr und erklärt, das Personal der Kriegsgesellschaften setzt sich aus Norddeutschen und Süddeutschen zusammen.

Abg. Dittmann (Soz. A.-G.): Die Reorientierung wird man sich erkämpfen müssen. Das Volk seufzt unter dem Belagerungszustand. Bei uns herrscht dieselbe Methode bei den Nachbarn wie in Russland. Man hat eine Heidenangst, daß die gleichen Folgen auch hier eintreten. Die Zensur muß da als Schutzengel herhalten in Verbindung mit dem Versammlungsverbot. Die Willkür der Militärmacht greift immer tiefer in die persönliche Freiheit des einzelnen ein. Bei uns blüht der Absolutismus.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Die Rede des Abg. Dittmann ist der schlagendste Beweis dafür, daß der Belagerungszustand nicht aufgehoben werden kann. Solche Reden liegen nicht im Interesse von Reich und Volk, sie sind beleidigend für das ganze Volk. Wir sind stolz auf die Zustände, die vor dem Krieg bei uns herrschten. Der Vorredner ist nicht schuld, daß das Volk die gewaltige Disziplin kennt. Ihm war es unerwünscht, daß die Arbeiter nach einigen Tagen zur Arbeit zurückkehrten und in keinem Falle wurde versucht, die vorgetragenen Fälle auf dem Rechtsweg ordnungsmäßig zu erledigen. Da müßte ich auf die Einzelfälle eingehen.

Abg. Hansen (Däne): Gegen die dänische Presse in Nord-Schleswig wird mit allen Mitteln angefaßt; auch gegen kirchliche Blätter rein erbaulichen Inhalts.

Ministerialdirektor Dr. Lewald: Weshalb haben sich die Herren nicht an die vorgesehene Beschwerdestelle, dem Militärarbeitsbehörden in Berlin gewandt? Das ist förderlicher, als die im Hause aufreizenden Reden. Bisher sind bereits 32 Beschwerden eingegangen, vier sind noch nicht erledigt, sechs sind abgewiesen. Alle übrigen hatten Erfolg.

Abg. Bernstein (Unabh. Soz.): Unter der Zensur leidet am meisten der Schriftsteller. Man weiß nicht, wer in Deutschland regiert, wer über das Schicksal des Volkes bestimmt.

Abg. Dittmann (Unabh. Soz.): Die Rede des Staatssekretärs des Innern stand auf dem Niveau des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie. Wir bebauern am meisten, daß Anlaß zu solchen Beschwerden vorliegt.

Staatssekretär Dr. Helfferich: In der Kommission sind wesentliche Verbesserungen für den Belagerungszustand erreicht worden. Es ist zu bebauern, daß einzelne Verstöße hier benutzt werden, um vor der ganzen Welt unsere Zustände als Schreckensregiment zu denunzieren. Es ist unerhört, daß in dieser ersten Zeit solche Worte aus deutschem Munde gesprochen werden. (Unruhe.) Wenn der Abg. Bernstein jeden Frieden lieber sehen würde, als die Fortdauer des Krieges, so verstehe ich ihn nicht. Lieber wollen wir zugrunde gehen, als einen schmachvollen Frieden schließen. Für die Leistungen unserer Truppen fehlt den Herren Bernstein und Dittmann jedes Verständnis. Ich habe einen Feldbrief mit vielen Unterschriften von Mannschaften erhalten, in dem es heißt, wir sollen die Herren nur einen Tag in den Schützengräben schiden.

Abg. Landsberg (Soz.): Die Worte über die wunderbare Disziplin unseres Volkes unterschreibe ich durchaus, aber ich verstehe nicht, wie Staatssekretär Helfferich für die Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes eintreten kann.

Abg. Herzfeld (Unabh. Soz.): Einen schmachvollen Frieden will auch Bernstein nicht. Das Briefgeheimnis sollte gewahrt werden. Die Volkspresse ist verfassungswidrig. Damit schließt die Aussprache.

Die Resolution, betr. den Kleinwohnungsbau, wird einstimmig angenommen. Der Etat des Innern wird erledigt.

Nächste Sitzung Dienstag, 10 Uhr. Anfragen, Interpellationen, Fortsetzung der Etatberatung. Schluß nach 6 1/2 Uhr.

Berlin, 14. Mai. Der Hauptauschuß des Reichstags nahm mit Zustimmung des Staatssekretärs des Innern Dr. Helfferich eine von fortschrittlicher Seite beantragte Entschließung an, das Ausschicksamt für die Privatversicherung solle ermächtigt werden, das Wiederaufleben erloschener Versicherungen von Kriegsteilnehmern und anderer in Schwierigkeiten geratenen Versicherten herbeizuführen.

Die Säuglingssterblichkeit. Nach der soeben bekannt gewordenen Statistik des kaiserlichen Gesundheitsamtes wies die Säuglingssterblichkeit in Deutschland fortdauernd günstige Ziffern auf. Auf je hundert Lebendgeborene kamen Sterbefälle im ersten Lebensjahre in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern vor: 1913: 14,2, 1914: 15,5, 1915: 14,4, 1916: 13,3. Für die 26 deutschen Großstädte mit 200 000 Einwohnern und mehr stellen sich die Zahlen noch günstiger. Von je hundert Lebendgeborenen starben dort: 1914: 15,3, 1915: 13,9, 1916 nur 13,0 Kinder im ersten Lebensjahre.

Zur Zeitungspapierfrage. Man schreibt uns: In der Übersausgabe der „Vossischen Zeitung“ vom 10. Mai 1917 wird behauptet, daß ein Teil des Mangels an Zeitungspapier auf die übermäßige Ausfuhr zurückzuführen ist. Im Reichstag ist von einem Regierungswortreter erklärt worden, daß diese Angabe in der „Vossischen Zeitung“ nicht zutrifft. Die Ausfuhr von Zeitungspapier, die nach den besetzten Gebieten, den verbündeten und neutralen Ländern geht, sei seit längerer Zeit auf das notwendige Mindestmaß beschränkt worden. Soweit wir von maßgebender Seite unterrichtet sind, werden alle Anträge auf Ausfuhr nicht nur von Zeitungspapier, sondern auch von anderem Papier, das zur Herstellung von Büchern und Zeitschriften gebraucht wird, der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin zur Stellungnahme vorgelegt. Hierin dürfte bereits eine Gewähr liegen, daß nicht mehr Zeitungspapier zur Ausfuhr freigegeben wird, als im nationalen Interesse unbedingt erforderlich ist. Ganz kann von der Ausfuhr von Zeitungspapier aus nachstehenden Gründen nicht abgesehen werden. Es muß überdies als feststehend erachtet werden, daß die Reichsleitung die Ausfuhr von Zeitungspapier nur dann gestattet, wenn entsprechende Gegenseitigkeiten von den betreffenden Ländern erfolgen.

Die Neutralen.

Kopenhagen, 14. Mai. Die nordischen Minister zusammenkünfte sollen künftig mit größerer Regelmäßigkeit abgehalten werden. Die nächste Zusammenkunft wird bereits mit Herbstbeginn in Kopenhagen stattfinden. (W. B.)

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 15. Mai.

Seute vormittag 10 Uhr empfingen Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin die Mitglieder der Zweiten Kammer der Ständeversammlung im Schloß. Im Laufe des Tages hörte Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb, des Präsidenten Dr. von Engelberg und des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo.

Beschäftigung der reiferen Jugend in der Landwirtschaft.

(Nachdruck in weitestem Umfang erwünscht.)

Das Kriegswirtschaftsamt für das Großherzogtum Baden in Karlsruhe gibt bekannt:

Infolge des Mangels an Arbeitskräften in der Landwirtschaft wäre es sehr erwünscht, daß die männliche Jugend zur Mithilfe würde beigezogen werden. Das Kriegswirtschaftsamt für das Großherzogtum Baden in Karlsruhe hat daher beschlossen, die Heranziehung der Jugend zu diesem Zweck nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses der badischen Landwirtschaft in die Wege zu leiten und nach Beratung mit den in Betracht kommenden Behörden — vor allem dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts — die nachfolgenden Leitfäden aufgestellt.

I.

Zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft, vor allem zur Sicherung und Gewinnung der Ernten, sollen die männliche Jugend der höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, siebenjährigen Realprogymnasien und siebenjährigen Realschulen), die Jugendwehr sowie die Jugend der Vereinigungen, die im Jungdeutscheslandbund Baden zusammengefaßt sind, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs herangezogen werden. Der Bezug erfolgt auf Grund freiwilliger Meldung bei den Vertrauensmännern. Die Hilfeleistung gilt als freiwilliger Hilfsdienst im Sinn des Gesetzes vom 5. Dezember 1916 über den vaterländischen Hilfsdienst. Zugelassen sind nur junge Leute, die zur Arbeit in der Landwirtschaft körperlich geeignet sind, geistige und sittliche Reife und hinreichende Willensstärke besitzen. Ein Alter von 16 Jahren ist erforderlich. Leute unter diesem Alter dürfen nur ausnahmsweise, wenn sie in jeder Hinsicht geeignet und kräftig erscheinen, zugelassen werden. Bestehen Zweifel über die Eignung der sich Meldenden zur Arbeitsleistung, so soll vor der Zulassung ihre ärztliche Untersuchung erfolgen. Schülern, die sich an der Hilfsarbeit in der Landwirtschaft beteiligen, wird zugesichert, daß sie infolge dieser Betätigung keinerlei Nachteile in der Schule, z. B. hinsichtlich der abzulegenden Prüfungen, der Erlangung des Berechtigungsscheins für den einjährig-freiwilligen Militärdienst und dergl. erleiden dürfen. Dergl. Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 5. Mai 1917, die Verhältnisse der in den vaterländischen Hilfsdienst eintretenden Schüler höherer Lehranstalten betr., Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 10, S. 103.

II.

An jedem Ort, an dem eine unter I genannte höhere Lehranstalt besteht, wird ein Vertrauensmann bestellt, der folgende Aufgaben hat:

1. Aufforderung zur Meldung und Entgegennahme der Meldungen,
2. Auswahl der zur Arbeitsleistung geeigneten jungen Leute im Benehmen mit den Direktionen der in Betracht kommenden Lehranstalten und Zusammenstellung zu Arbeitsgruppen je nach dem in Betracht kommenden Bedarf,
3. Auswahl der Führer, die die Arbeitsgruppen nach den Arbeitsorten zu verbringen und dort zu beaufsichtigen haben,
4. Führung der erforderlichen Verhandlungen mit den Eltern und Vormündern der jungen Leute,
5. Mitwirkung bei der Versicherung der Jugend gegen Unfall und der Führer gegen Haftpflicht bei der noch zu bestimmenden Versicherungsanstalt,
6. Aufsicht über die Führer und Oberaufsicht über die Arbeitsgruppen,
7. Erledigung des schriftlichen Verkehrs mit dem Kriegswirtschaftsamt Karlsruhe und nötigenfalls mit dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts und den Vorständen der Schulen, denen die in Arbeit stehenden Schüler angehören,
8. Belehrung der Führer über ihre Pflichten und Rechte und Vorfrage, daß die Arbeitskommandos rechtzeitig zur Arbeitsleistung abgeben,
9. den jungen Leuten, die Mitglieder der Jugendwehr sind, ihre Betätigung in der Landwirtschaft als im vaterländischen Hilfsdienst geleistet auf den ihnen beim Eintritt ins Heer auszustellenden Bescheinigungen zu vermerken.

III.

Die Unterbringung der jungen Leute am Arbeitsort erfolgt unter Leitung eines geeigneten Führers, dessen Aufgaben folgende sind:

1. Verbringung an den Arbeitsort und Zurückbringung von denselben,
2. Aufsicht am Arbeitsort darüber, daß die jungen Leute einwandfrei untergebracht und verpflegt sind, sich

unbeanstandet führen, sitlich nicht gefährdet sind und nicht über ihre Kräfte angestrengt werden.

3. Aufsicht über die Jugend auch an den Sonntagen, an denen vor allem der Hauptgottesdienst von ihr besucht werden soll.

Auf einen Führer sollen je nach den Verhältnissen etwa 30 bis 40 junge Leute entfallen. Er versteht sein Amt unentgeltlich bei freier Wohnung und Kost sowie freier Zu- und Heimreise; zur Mitarbeit in der Landwirtschaft ist er nicht verpflichtet. Die zur Arbeit untergebrachten jungen Leute sind ihm Gehorsam schuldig; er kann Ermahnungen und Rügen aussprechen und nötigenfalls die Heimweisung eines Jungen verfügen. Letztere Maßnahme ist den Eltern oder Fürsorgern und dem Direktor der Schule, der der Junge angehört, sofort anzuzeigen. Alle 14 Tage berichtet der Führer über Unterbringung, Verpflegung, Leistungen und Führung der Arbeitsgruppe an den zuständigen Vertrauensmann, der nötigenfalls den zuständigen Schulleiter weitere Mitteilung macht. Über besondere Vorkommnisse, die alsbaldige Maßnahmen erfordern, ist dem Vertrauensmann sofort zu berichten. Als Führer dürfen nur Männer ausgewählt werden, die durch ihre Stellung, Bildung und sittliche Eigenschaften die Gewähr für richtige Führung des Amtes bieten. Sie erfüllen ihre Aufgabe in möglichster Fühlung mit dem Bürgermeisteramt des Arbeitsorts und dem Ortsgeistlichen. Die Führer sind gegen Haftpflicht zu versichern. (Schluß folgt.)

Nachstehende zwei Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Frühjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden: Wilhelm Heinjens von Suhl in Thüringen, und Paul Weiß von Seidelberg.

Harzgewinnung in den Kiefern- und Fichtenwäldern. Die im vorigen Jahre durch den Kriegsausbruch für die im Fichte im Benehmen mit zahlreichen Waldbesitzern eingeleitete Harzgewinnung hat dazu beigetragen, der Knappheit an diesem Rohstoff entgegenzuwirken. Es soll daher auf Grund der gewonnenen Erfahrungen die Kiefernharzgewinnung fortgesetzt und tunlichst noch in erweitertem Umfang betrieben werden. Weiterhin besteht aber im Interesse der Bedarfsbefriedigung der dringende Wunsch, daß außer der Kiefer auch die Fichte (Kotanne) zur Harzgewinnung herangezogen wird, was in einfacher Weise nach dem früher im Schwarzwald üblichen Verfahren nach dem neuesten Stande der Wissenschaft durch die Kiefern- und Fichtenwälder erreicht werden kann. Um einen Anreiz auf die Fortsetzung und tunlichste Erweiterung dieser Waldnutzung auszuüben, hat der Kriegsausbruch die Harzpreise gegenüber dem Vorjahre ganz wesentlich erhöht, so daß auch mit einem finanziell günstigen Ergebnis gerechnet werden kann, falls die Witterung einigermaßen günstig wird. Unter diesen Umständen erwächst auch für die badischen Waldbesitzer die dringende vaterländische Pflicht, die im vorigen Jahre angehaltenen Kiefern auch in diesem Sommer weiter zu harzen, bei denen der Harzfluß im vorigen Jahre nicht ganz verlag hat. Wenn die Arbeiterverhältnisse es gestatten, sollen aber auch Fichtenwälder neu in Angriff genommen werden. Die Waldbesitzer werden sich dieser Kriegsverpflichtung um so weniger entziehen dürfen, als ihnen durch die hohen Holzpreise namhafte Mehreinnahmen erwachsen. Die Forst- und Domänenverwaltung hat die Forstkämter mit entsprechenden Weisungen versehen. Auch die Großwaldbesitzer sind verständigt worden.

Brände in der Nähe von Eisenbahnen. Erfahrungsgemäß mehren sich in der wärmeren Jahreszeit die Brände in der Nähe von Wohnanlagen. Wenn jemals, so ist jetzt mit allen Mitteln zu verhindern, daß auch das Mindeste an Feldfrüchten unnötig verdirbt! Die Brände werden festgestelltemaßen nicht nur durch Funkenflug aus den Lokomotiven, gegen den die Eisenbahnverwaltungen besondere Vorkehrungen getroffen haben, hervorgerufen, sondern oft auch durch leichtfertiges Wegwerfen von brennenden Zigarren- und Zigarettenstummeln oder Zündhölzern verursacht. Darum im vaterländischen Interesse Voracht!

Außerordentliche Tagung der badischen Landstände.

2. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. Mai.

(Vorläufiger Bericht.)

Zu Beginn der Sitzung legte Herr Finanzminister Dr. Reinholdt den Gesetzentwurf zur Feststellung des Staatshaushaltsetats vor und teilte mit, daß auf die 6. Kriegsanleihe im Großherzogtum Baden 504 911 300 Mark gezeichnet worden sind. Die Zeichnung ergab für Baden einen Anteil von 3,89 %, während der Reichsdurchschnitt für Baden 3,3 % beträgt, somit um 0,59 % übertroffen wurde. Insgesamt hat Baden jetzt 2 1/4 Milliarden an Kriegsanleihen aufgebracht. Der Herr Minister sprach allen, die beitrugen zu diesem Erfolg, auf den das badische Land stolz sein kann, herzlichen Dank aus. — Die Budgetkommission hat zu ihrem Vorsitzenden den Abg. Kopf, zu dessen Stellvertreter den Abg. Böttger, die Kommission für Justiz und Verwaltung zum Vorsitzenden den Abg. Marum, zu dessen Stellvertreter den Abg. Dr. Koch gewählt. Abg. Sed (Soz.) bemerkt, daß Bforzheim in keiner der beiden Kommissionen vertreten sei; er habe sich nicht geteigert, dort mitzuarbeiten. Abg. Kolb (Soz.) weist darauf hin, daß Stodinger in den Kommissionen mitgearbeitet habe.

Hierauf wird eine Reihe von kleineren Gesetzen vürfen beraten und nach den Anträgen der Kommissionen angenommen und zwar zunächst der Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Forststrafgesetzes und des Polizeistrafgesetzbuches (Berichterstat-ter Abg. Schön). Hier entspann sich eine kleine Debatte über das Recht der Waldbesitzer, den Gemeindebrauch und das Beeren sammeln, an welcher sich beteiligten die Abgg. Belzer (Ztr.), Dr. Koch (natl.), Dr. Behner (Ztr.), Marum (Soz.), Reimann (natl.), Müller-Weinheim (natl.), Geck (Soz.), Albieß (Ztr.), Spang (Ztr.), Schöpffe (N. B.), Schell (Ztr.) und der Be-richterstatler, sowie der Herr Finanzminister, der seine Zustimmung zu der Kommissionsfassung des Ge- setzentwurfs kundgab. Ohne Debatte wurden hierauf angenommen: Das provisorische Gesetz betr. die Ände- rung des Kostengesetzes (Berichterstatler Abg. Schöpffe), der Gesetzentwurf betr. die Verlänge- rung der Landtagsperiode (Berichterstatler Abg. Wittmann), der Gesetzentwurf betr. die Ergä- nzung des Bürgerrechtsgesetzes (Berichterstat-ter Abg. Marum), der Gesetzentwurf betr. die Wah- len zur Kreisversammlung (Berichterstatler Abg. Rehm), das provisorische Gesetz betr. die Be- steuerung für allgemeine Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft (Be- richterstatler Abg. Dr. Koch) und das provisorische Gesetz betr. die Besteuerung der Kriegsanleihen (Berichterstatler Abg. Köhler). Über das Verzeichnis der seit dem letzten Landtag erteilten Administra- tivkredite im Gesamtbetrag von 26 254 000 M. be- richtete namens der Budgetkommission der Abg. Kopf (Ztr.). Für die Kredite wurde nachträgliche Genehmi- gung erteilt.

Zum Schluß der Sitzung beklagte sich der Abg. Geck, daß der Abg. Kolb den amtlichen Berichtstatler ge- beten habe, ihn (Geck) nicht mehr als Sozialdemokrat im amtlichen Protokoll aufzuführen; er protestierte dagegen. Präsident Rohrbach bedauert, daß der Abg. Kolb zur Gegenüberung nicht mehr anwesend sei. Nächste Sit- zung Freitag, 18. Mai, nachmittags 4 Uhr. Gesetzent- wurfe und in Verbindung mit Kriegskrediten und Staats- voranschlag Erörterungen über Teuerungszulagen, Wirt- schaftspolitik und allgemeine Politik.

Aus der Pfalz

* Gefallen. Bei einem Angriff an der Spitze seines Zuges ist vor kurzem Kriegsfreiwilliger Vizefeldwebel Max Joseph Pfeiffer von hier gefallen. Als Student der Rechte und der Volkswirtschaft war er vor dem Krieg bei der Redaktion des „Badischen Beobachters“ tätig, stellte sich sofort bei Kriegs- ausbruch freiwillig und stand 31 Monate im Feld.

* Eine Preisprüfungsstelle für Marktwaren ist vom Karlsrüher Bürgermeisteramt errichtet worden. Sie hat die Aufgabe, Nicht- und Höchstpreise für das auf den Märkten zum Verkauf gelangende Gemüse und Obst und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse regelmäßig fest- zusetzen. Die festgesetzten Preise, die auch in den Laden- geschäften eingehalten werden müssen, werden täglich durch Anschlag auf den Märkten und wöchentlich zweimal in den Tageszeitungen bekannt gegeben.

Neueste Drahtnachrichten

B.Z.B. Großes Hauptquartier, 15. Mai, vormittags. (Amlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Zwischen Ptern und Armentières hielt die lebhaftere Artillerietätigkeit an. Durch kurzes Trommelfeu an

der Scarpe und bei Konny vorbereitete englische An- griffe kamen in unserem Vernichtungsfuere nicht zur Entwicklung. Südlich und östlich von Bullecourt wur- den feindliche Vorstöße blutig abgewiesen.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz. An mehreren Stellen der Aisne- und Champagnefront nahm der Artilleriekampf wieder zu. Gegen die Höhen- stellungen des Chemin-des-Dames östlich von Cormicy und nördlich von Prosnés steigerte er sich zeitweise zu erheblicher Stärke. Die St. Verthe-Fe. östlich des Dor- fes De Malmaison wurde im frischen Dranggehen durch mehrere Kompagnien gestürmt und gegen feindliche Wie- dereroberungsversuche gehalten. Ebenso behaupteten Rheinländer eine am 13. Mai auf Höhe 108 nördlich von Savignoul durch Zurückdrängen der Franzosen neu ge- wonnene Linie gegen viermal wiederholte Angriffe. Bei Ailles nördlich von Craonelle und westlich der Straße Corbény-Berry-au-Bac blieben französische Teil- vorstöße erfolglos.

Östlich der Maas wurden Angriffe feindlicher Stoß- truppen gegen das Dorf Blancé abge schlagen. Im Luftkampf stürzten sechs feindliche Flugzeuge hin- ter den deutschen Linien ab. Ein weiteres mußte bei uns notlanden.

Östlicher Kriegsschauplatz. Keine besonderen Ereignisse. Mazedonische Front. Nördlich von Monastir und im Cernabogen ist der Ar- tilleriekampf in erneuter Steigerung begriffen. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den reaktionellen Teil: Chefredakteur E. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe

Bad. Kottkreuz-Lose
à 1 M. Ziehung 18. Mai.
Baur. Schriftsteller-Losebriefe
und Sanitätslose à 1.10 M.
und alle anderen genehmigten
Sorten empfiehlt noch:
Carl Götz
Gebehrstr. 11/15, beim Rathaus

Gebrauchte
Sekt-Korke
25 Pfennig das Stück
Weinkorke
4 Pfennig das Stück
kauf jedes Quantum, soweit
beislagnahmefr., geg. Kassa
BLATT, D934
Karlsruhe, Kronenstr. 27 II
München, Goethestr. 31 Müdg.

Gebrauchte
Sekt-Korke
à 25 Pfg. Stück
Wein-Korke
à 4 Pfg. Stück
b. größ. Anzahl höhere Preise,
kauf, soweit beschlagnahme-
frei, **M. Friedenberg,**
Markgrafenstraße 13.

Schreibmaschine
am liebsten „Ideal B“, „Under-
wood“ oder „Continental“ zu
kaufen gesucht. Angabe des Mo-
dells, Nummer der Maschine und
Schriftprobe erbitet
Theodor Krafft
Stuttgart, Olgastr. 109.

Oberbürgermeister Schnepf
Reden
Mit Preis
Bildnis M. 2.40

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe

Bürgerliche Rechtspflege.
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
11.850.2 Bonndorf. Das
Großh. Amtsgericht Bonndorf
hat folgendes Aufgebot er-

Bekanntmachung.
Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen und 4 1/2%
Schatzanweisungen der V. Kriegsanleihe können vom
21. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.
Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8
Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kassenein-
richtung bis zum 15. November 1917 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem
Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die
Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.
Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb
dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden
bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4 1/2% Reichs-
schatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei
allen Reichsbankanstalten erhältlich.
Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der
Stücknummer mit ihrem Firmensiegel zu versehen.
Von den Zwischenscheinen für die I., III. und IV. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch
immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916 und
2. Januar d. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden
aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtausch-
stelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8 Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

Samstag, 4. August 1917,
nachmittags 2 Uhr,
durch das unterzeichnete
Notariat in dessen Dienst-
räumen in Gernsbach ver-
steigert werden.
Der Versteigerungsvermerk
ist am 24. Januar 1916 in
das Grundbuch eingetragen
worden.
Die Einsicht der Mitteil-
ungen des Grundbuchamts,
sowie der übrigen die Grund-
stücke betreffenden Nachwei-
sungen, insbesondere der
Schätzungsurkunde ist jeder-
mann gestattet.
Es ergeht die Aufforderung,
Rechte, soweit sie zur Zeit
der Eintragung des Verstei-
gerungsvermerkes aus dem
Grundbuch nicht ersichtlich
waren, spätestens in der
Versteigerungstermin vor der
Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anzumelden und,
wenn der Gläubiger wider-
spricht, glaubhaft zu machen,
widrigenfalls sie bei der Fest-
stellung des geringsten Gebotes
nicht berücksichtigt und bei
der Verteilung des Versteige-
rungserlöses dem Anspruchs-
des Gläubigers und den übrigen
Rechten nachgesetzt wer-
den.
Diejenigen, welche ein der
Versteigerung entgegenstehen-
des Recht haben, werden auf-
gefordert, vor der Erteilung
des Zuschlags die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung
des Verfahrens herbeizufüh-
ren, widrigenfalls für das
Recht der Versteigerungserlöses

Zwangs-Versteigerung.
11.855. Gernsbach. I. Im
Bege der Zwangsvollstreckung
sollen die in Gernsbach be-
legenen, im Grundbuche von
Gernsbach zur Zeit der Ein-
tragung des Versteigerungs-
vermerkes auf den Namen
Dallburga geb. Faß, Witwe
des Badwirts Johann Pfei-
fer in Gernsbach eingetra-
genen, nachstehend beschrie-
benen Grundstücke am

an die Stelle des versteigerten
Gegenstandes tritt.
Beschreibung der zu verstei-
gernden Grundstücke:
Grundbuch von Gernsbach,
Bd. 19, Heft 23, Bestands-
verzeichnis I. O.-Z. 1, 2, 3.
Nr. d. Grundstücke im BB I
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,
12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19,
20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27,
28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35,
36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,
44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51,
52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59,
60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67,
68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75,
76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83,
84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91,
92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99,
100, 101, 102, 103, 104, 105,
106, 107, 108, 109, 110, 111,
112, 113, 114, 115, 116, 117,
118, 119, 120, 121, 122, 123,
124, 125, 126, 127, 128, 129,
130, 131, 132, 133, 134, 135,
136, 137, 138, 139, 140, 141,
142, 143, 144, 145, 146, 147,
148, 149, 150, 151, 152, 153,
154, 155, 156, 157, 158, 159,
160, 161, 162, 163, 164, 165,
166, 167, 168, 169, 170, 171,
172, 173, 174, 175, 176, 177,
178, 179, 180, 181, 182, 183,
184, 185, 186, 187, 188, 189,
190, 191, 192, 193, 194, 195,
196, 197, 198, 199, 200, 201,
202, 203, 204, 205, 206, 207,
208, 209, 210, 211, 212, 213,
214, 215, 216, 217, 218, 219,
220, 221, 222, 223, 224, 225,
226, 227, 228, 229, 230, 231,
232, 233, 234, 235, 236, 237,
238, 239, 240, 241, 242, 243,
244, 245, 246, 247, 248, 249,
250, 251, 252, 253, 254, 255,
256, 257, 258, 259, 260, 261,
262, 263, 264, 265, 266, 267,
268, 269, 270, 271, 272, 273,
274, 275, 276, 277, 278, 279,
280, 281, 282, 283, 284, 285,
286, 287, 288, 289, 290, 291,
292, 293, 294, 295, 296, 297,
298, 299, 300, 301, 302, 303,
304, 305, 306, 307, 308, 309,
310, 311, 312, 313, 314, 315,
316, 317, 318, 319, 320, 321,
322, 323, 324, 325, 326, 327,
328, 329, 330, 331, 332, 333,
334, 335, 336, 337, 338, 339,
340, 341, 342, 343, 344, 345,
346, 347, 348, 349, 350, 351,
352, 353, 354, 355, 356, 357,
358, 359, 360, 361, 362, 363,
364, 365, 366, 367, 368, 369,
370, 371, 372, 373, 374, 375,
376, 377, 378, 379, 380, 381,
382, 383, 384, 385, 386, 387,
388, 389, 390, 391, 392, 393,
394, 395, 396, 397, 398, 399,
400, 401, 402, 403, 404, 405,
406, 407, 408, 409, 410, 411,
412, 413, 414, 415, 416, 417,
418, 419, 420, 421, 422, 423,
424, 425, 426, 427, 428, 429,
430, 431, 432, 433, 434, 435,
436, 437, 438, 439, 440, 441,
442, 443, 444, 445, 446, 447,
448, 449, 450, 451, 452, 453,
454, 455, 456, 457, 458, 459,
460, 461, 462, 463, 464, 465,
466, 467, 468, 469, 470, 471,
472, 473, 474, 475, 476, 477,
478, 479, 480, 481, 482, 483,
484, 485, 486, 487, 488, 489,
490, 491, 492, 493, 494, 495,
496, 497, 498, 499, 500, 501,
502, 503, 504, 505, 506, 507,
508, 509, 510, 511, 512, 513,
514, 515, 516, 517, 518, 519,
520, 521, 522, 523, 524, 525,
526, 527, 528, 529, 530, 531,
532, 533, 534, 535, 536, 537,
538, 539, 540, 541, 542, 543,
544, 545, 546, 547, 548, 549,
550, 551, 552, 553, 554, 555,
556, 557, 558, 559, 560, 561,
562, 563, 564, 565, 566, 567,
568, 569, 570, 571, 572, 573,
574, 575, 576, 577, 578, 579,
580, 581, 582, 583, 584, 585,
586, 587, 588, 589, 590, 591,
592, 593, 594, 595, 596, 597,
598, 599, 600, 601, 602, 603,
604, 605, 606, 607, 608, 609,
610, 611, 612, 613, 614, 615,
616, 617, 618, 619, 620, 621,
622, 623, 624, 625, 626, 627,
628, 629, 630, 631, 632, 633,
634, 635, 636, 637, 638, 639,
640, 641, 642, 643, 644, 645,
646, 647, 648, 649, 650, 651,
652, 653, 654, 655, 656, 657,
658, 659, 660, 661, 662, 663,
664, 665, 666, 667, 668, 669,
670, 671, 672, 673, 674, 675,
676, 677, 678, 679, 680, 681,
682, 683, 684, 685, 686, 687,
688, 689, 690, 691, 692, 693,
694, 695, 696, 697, 698, 699,
700, 701, 702, 703, 704, 705,
706, 707, 708, 709, 710, 711,
712, 713, 714, 715, 716, 717,
718, 719, 720, 721, 722, 723,
724, 725, 726, 727, 728, 729,
730, 731, 732, 733, 734, 735,
736, 737, 738, 739, 740, 741,
742, 743, 744, 745, 746, 747,
748, 749, 750, 751, 752, 753,
754, 755, 756, 757, 758, 759,
760, 761, 762, 763, 764, 765,
766, 767, 768, 769, 770, 771,
772, 773, 774, 775, 776, 777,
778, 779, 780, 781, 782, 783,
784, 785, 786, 787, 788, 789,
790, 791, 792, 793, 794, 795,
796, 797, 798, 799, 800, 801,
802, 803, 804, 805, 806, 807,
808, 809, 810, 811, 812, 813,
814, 815, 816, 817, 818, 819,
820, 821, 822, 823, 824, 825,
826, 827, 828, 829, 830, 831,
832, 833, 834, 835, 836, 837,
838, 839, 840, 841, 842, 843,
844, 845, 846, 847, 848, 849,
850, 851, 852, 853, 854, 855,
856, 857, 858, 859, 860, 861,
862, 863, 864, 865, 866, 867,
868, 869, 870, 871, 872, 873,
874, 875, 876, 877, 878, 879,
880, 881, 882, 883, 884, 885,
886, 887, 888, 889, 890, 891,
892, 893, 894, 895, 896, 897,
898, 899, 900, 901, 902, 903,
904, 905, 906, 907, 908, 909,
910, 911, 912, 913, 914, 915,
916, 917, 918, 919, 920, 921,
922, 923, 924, 925, 926, 927,
928, 929, 930, 931, 932, 933,
934, 935, 936, 937, 938, 939,
940, 941, 942, 943, 944, 945,
946, 947, 948, 949, 950, 951,
952, 953, 954, 955, 956, 957,
958, 959, 960, 961, 962, 963,
964, 965, 966, 967, 968, 969,
970, 971, 972, 973, 974, 975,
976, 977, 978, 979, 980, 981,
982, 983, 984, 985, 986, 987,
988, 989, 990, 991, 992, 993,
994, 995, 996, 997, 998, 999,
1000, 1001, 1002, 1003, 1004,
1005, 1006, 1007, 1008, 1009,
1010, 1011, 1012, 1013, 1014,
1015, 1016, 1017, 1018, 1019,
1020, 1021, 1022, 1023, 1024,
1025, 1026, 1027, 1028, 1029,
1030, 1031, 1032, 1033, 1034,
1035, 1036, 1037, 1038, 1039,
1040, 1041, 1042, 1043, 1044,
1045, 1046, 1047, 1048, 1049,
1050, 1051, 1052, 1053, 1054,
1055, 1056, 1057, 1058, 1059,
1060, 1061, 1062, 1063, 1064,
1065, 1066, 1067, 1068, 1069,
1070, 1071, 1072, 1073, 1074,
1075, 1076, 1077, 1078, 1079,
1080, 1081, 1082, 1083, 1084,
1085, 1086, 1087, 1088, 1089,
1090, 1091, 1092, 1093, 1094,
1095, 1096, 1097, 1098, 1099,
1100, 1101, 1102, 1103, 1104,
1105, 1106, 1107, 1108, 1109,
1110, 1111, 1112, 1113, 1114,
1115, 1116, 1117, 1118, 1119,
1120, 1121, 1122, 1123, 1124,
1125, 1126, 1127, 1128, 1129,
1130, 1131, 1132, 1133, 1134,
1135, 1136, 1137, 1138, 1139,
1140, 1141, 1142, 1143, 1144,
1145, 1146, 1147, 1148, 1149,
1150, 1151, 1152, 1153, 1154,
1155, 1156, 1157, 1158, 1159,
1160, 1161, 1162, 1163, 1164,
1165, 1166, 1167, 1168, 1169,
1170, 1171, 1172, 1173, 1174,
1175, 1176, 1177, 1178, 1179,
1180, 1181, 1182, 1183, 1184,
1185, 1186, 1187, 1188, 1189,
1190, 1191, 1192, 1193, 1194,
1195, 1196, 1197, 1198, 1199,
1200, 1201, 1202, 1203, 1204,
1205, 1206, 1207, 1208, 1209,
1210, 1211, 1212, 1213, 1214,
1215, 1216, 1217, 1218, 1219,
1220, 1221, 1222, 1223, 1224,
1225, 1226, 1227, 1228, 1229,
1230, 1231, 1232, 1233, 1234,
1235, 1236, 1237, 1238, 1239,
1240, 1241, 1242, 1243, 1244,
1245, 1246, 1247, 1248, 1249,
1250, 1251, 1252, 1253, 1254,
1255, 1256, 1257, 1258, 1259,
1260, 1261, 1262, 1263, 1264,
1265, 1266, 1267, 1268, 1269,
1270, 1271, 1272, 1273, 1274,
1275, 1276, 1277, 1278, 1279,
1280, 1281, 1282, 1283, 1284,
1285, 1286, 1287, 1288, 1289,
1290, 1291, 1292, 1293, 1294,
1295, 1296, 1297, 1298, 1299,
1300, 1301, 1302, 1303, 1304,
1305, 1306, 1307, 1308, 1309,
1310, 1311, 1312, 1313, 1314,
1315, 1316, 1317, 1318, 1319,
1320, 1321, 1322, 1323, 1324,
1325, 1326, 1327, 1328, 1329,
1330, 1331, 1332, 1333, 1334,
1335, 1336, 1337, 1338, 1339,
1340, 1341, 1342, 1343, 1344,
1345, 1346, 1347, 1348, 1349,
1350, 1351, 1352, 1353, 1354,
1355, 1356, 1357, 1358, 1359,
1360, 1361, 1362, 1363, 1364,
1365, 1366, 1367, 1368, 1369,
1370, 1371, 1372, 1373, 1374,
1375, 1376, 1377, 1378, 1379,
1380, 1381, 1382, 1383, 1384,
1385, 1386, 1387, 1388, 1389,
1390, 1391, 1392, 1393, 1394,
1395, 1396, 1397, 1398, 1399,
1400, 1401, 1402, 1403, 1404,
1405, 1406, 1407, 1408, 1409,
1410, 1411, 1412, 1413, 1414,
1415, 1416, 1417, 1418, 1419,
1420, 1421, 1422, 1423, 1424,
1425, 1426, 1427, 1428, 1429,
1430, 1431, 1432, 1433, 1434,
1435, 1436, 1437, 1438, 1439,
1440, 1441, 1442, 1443, 1444,
1445, 1446, 1447, 1448, 1449,
1450, 1451, 1452, 1453, 1454,
1455, 1456, 1457, 1458, 1459,
1460, 1461, 1462, 1463, 1464,
1465, 1466, 1467, 1468, 1469,
1470, 1471, 1472, 1473, 1474,
1475, 1476, 1477, 1478, 1479,
1480, 1481, 1482, 1483, 1484,
1485, 1486, 1487, 1488, 1489,
1490, 1491, 1492, 1493, 1494,
1495, 1496, 1497, 1498, 1499,
1500, 1501, 1502, 1503, 1504,
1505, 1506, 1507, 1508, 1509,
1510, 1511, 1512, 1513, 1514,
1515, 1516, 1517, 1518, 1519,
1520, 1521, 1522, 1523, 1524,
1525, 1526, 1527, 1528, 1529,
1530, 1531, 1532, 1533, 1534,
1535, 1536, 1537, 1538, 1539,
1540, 1541, 1542, 1543, 1544,
1545, 1546, 1547, 1548, 1549,
1550, 1551, 1552, 1553, 1554,
1555, 1556, 1557, 1558, 1559,
1560, 1561, 1